

KÖNIGREICH BELGIEN.
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES.
-----(Übersetzung).

Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 23. September 1991 von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde ein Gutachten abzugeben über einen Entwurf eines Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Festlegung des Programms und der Modalitäten für die Organisation der Prüfungen über die Befähigung zum Amt des Inspektors in der Unterstufe des Sekundarunterrichts, in der Oberstufe des Sekundarunterrichts und im nichtuniversitären Hochschulunterricht, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert werden", hat am 24. Oktober 1991 folgendes Gutachten abgegeben :

I. ALLGEMEINE BEMERKUNG.

Der entworfene Erlass zielt darauf ab, das Programm und die Organisation der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Befähigungsprüfungen für das Amt eines Inspektors in der Unterstufe des Sekundarunterrichts, in der Oberstufe des Sekundarunterrichts und im nichtuniversitären Hochschulunterricht festzulegen.

Der Gegenstand des Entwurfs ist immer als eine Angelegenheit betrachtet worden, die zur Ausführungsebene gehört. Dies ergibt sich aus den Artikeln 1 und 2 des königlichen Erlasses vom 31. Juli 1969 zur Festlegung der Ämter, die die Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens innehaben müssen, um in ein Amt des mit der Aufsicht über die Anstalten des staatlichen Unterrichtswesens und über von diesen Anstalten abhängenden Internate beauftragten Inspektionsdienstes ernannt werden zu können. Diesem Erlass zufolge behält sich der König vor, die Bedingungen für den Zugang zu einem Amt des Inspektionsdienstes zu regeln, doch beauftragt Er den Minister mit der Festlegung des Programms und der Modalitäten in bezug auf die Organisation der Befähigungsprüfungen für ein Inspektionsamt.

Die zu regelnde Angelegenheit gehört somit nicht zum Wesen der Organisation des Unterrichtswesens, für die der Dekretgeber zuständig ist.

In diesem Gedankengang kann man folgern, dass Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 31. Juli 1969 seine Gültigkeit behält, was die Zuständigkeit der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft, diese Angelegenheit zu regeln, betrifft.

II. BESONDERE BEMERKUNGEN.

Präambel.

Der Hinweis auf das Gesetz vom 31. Dezember 1983, das für den Entwurf keine Rechtsgrundlage bildet, darf ausgelassen werden.

Den zweiten Bezugsvermerk fasse man wie folgt ab :

.../...

"Aufgrund des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens, insbesondere des Artikels 1, abgeändert durch die Gesetze vom 27. Juli 1971, 11. Juli 1973 und 19. Dezember 1974 und durch den königlichen Erlass Nr. 456 vom 10. September 1986;".

Den dritten Bezugsvermerk ergänze man wie folgt : "... , insbesondere des Artikels 106;".

Als vierten Bezugsvermerk schreibe man :

"Aufgrund des königlichen Erlasses vom 31. Juli 1969 zur Festlegung der Ämter, die die Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens innehaben müssen, um in ein Amt des mit der Aufsicht über die Anstalten des staatlichen Unterrichtswesens und über die von diesen Anstalten abhängenden Internate beauftragten Inspektionsdienstes ernannt werden zu können, insbesondere des Artikels 2;".

Artikel 4.

Die Teilung in Paragraphen sollte durch eine Teilung in 1°, 2°, 3° ersetzt werden. Diese Bemerkung gilt auch für Artikel 6.

Artikel 5.

Wird der Vorschlag unter Artikel 4 angenommen, dann schreibe man "Artikel 4, 2° und 3°".

Artikel 6.

In Paragraph 2 (lies : 2°), Absatz 2, wird auf eine Liste Fächer, "auf die sich Artikel 4 letzter Absatz dieses Erlasses bezieht", hingewiesen. Im deutschen Text dieses Artikels gibt es keinen letzten Absatz. Dieser Hinweis ist infolgedessen zu revidieren.

.../...

Artikel 7.

Es ist einfacher und deutlicher zu schreiben : "... für die in den Artikeln 4 und 6 erwähnten Prüfungen ...".

Artikel 8.

Der ministerielle Erlass vom 6. Januar 1981 ändert den ministeriellen Erlass vom 1. August 1969. Infolgedessen ergänze man Punkt 1 wie folgt : "..., geändert durch den ministeriellen Erlass vom 6. Januar 1981;" und streiche man Punkt 3.

BL.

- 6 -

L. 21.193/1.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

d e n H e r r e n : Kammervorsitzender,
 H . C O R E M A N S ,

 : J. VERMEIRE, Staatsräte,
Frau : S. VANDERHAEGEN,

den Herren : G. SCHRANS, Beisitzer der
 E. WYMEERSCH, Gesetzgebungsabteilung,

Frau : A. BECKERS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, vorgelegt. Die
Note des Koordinationsbüros wurde von Frau M.-C. CEULE, Referendar, abgefasst
und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS.

H. COREMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK,
Auditor, übersetzt.

FÜR DEN HAUPTKANZLER,

A. BECKERS,
KANZLER.